

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu Ihrem Schreiben vom 26. Mai 2010 betreffend „Führung akademischer Grade“ gerne Stellung.

Gemäß § 88 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) haben Personen, denen von einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen. Eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung liegt dann vor, wenn sie Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semester durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife voraussetzt und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist (siehe dazu § 51 Abs. 2 Z 1 UG).

Die Akkreditierung von Studienprogrammen, die eine derartige ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung anbietet, richtet sich alleine nach dem dort geltenden Recht.

§ 51 Abs. 2 Z 1 UG hat nicht die jeweiligen Studienprogramme zum Inhalt, sondern nur die Bildungseinrichtung, sofern deren Studien mindestens sechs Semester dauern, die allgemeine Universitätsreife gefordert ist und in dem Sitzstaat der Bildungseinrichtung als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.

Die Führung eines akademischen Grades, der auf Grund eines Studienprogrammes einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (Universität) erworben wurde, kann jedoch im Sinne des § 88 Abs. 1 UG nur dann möglich sein, wenn der akademische Grad

Geschäftszahl: BMWF-52.250/0063-I/6/2010
Sachbearbeiter: Mag. Hans Peter Hoffmann
Abteilung: I/6
E-Mail: hanspeter.hoffmann@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5832 / 53120-815832
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

im Sitzstaat der ausländischen Universität ebenso geführt werden darf, andernfalls der kuriose Umstand eintreten würde, dass zwar nicht im Sitzstaat der ausländischen Universität der akademische Grad geführt werden darf, in Österreich aber schon, obwohl hier auch nur das Studienprogramm der als Trägerin ausgewiesenen ausländischen Universität angeboten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 7. Juni 2010

Für die Bundesministerin:

Dr. Erwin Neumeister

Elektronisch gefertigt